

Schmieder · Hrsg.
Überleben

TRAJEKTE

Eine Reihe des Zentrums für
Literatur- und Kulturforschung Berlin

Herausgegeben von

Sigrid Weigel und Karlheinz Barck

Überleben

Historische und aktuelle
Konstellationen

Herausgegeben von
Falko Schmieder

Wilhelm Fink

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde vom
Bundesministerium für Bildung und Forschung unter
dem Förderkennzeichen 01UG0712 gefördert.
Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Umschlagabbildung:
Hieronymus Bosch, Ecce Homo, um 1480/90
(Ausschnitt)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung
und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren
wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und
andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2011 Wilhelm Fink Verlag, München
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.fink.de

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Printed in Germany.
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-4997-9

Testamentarisches Schreiben: Souveränität und Nachleben

Wenn es in Franz Kafkas Erzählung *Eine kaiserliche Botschaft* (1919) gegen Ende heißt: »Niemand dringt hier durch und gar mit der Botschaft eines Toten«,¹ so ließe sich dies als das Scheitern eines erwünschten Nachlebens verstehen, erwünscht in Form einer nach dem eigenen Tod bei jemandem ankommenden Botschaft; als das Scheitern einer erwünschten Souveränität, die einen Toten, und sei er auch Kaiser gewesen, offenbar nicht länger auszeichnet. Am Ende der folgenden Überlegungen aber wird eine andere Lektüre stehen: Sie resultiert aus der Frage nach den Bedingungen, Praktiken und Effekten eines Schreibens, das die Idee der Souveränität in bestimmter Weise verfolgt, nämlich hinsichtlich der Organisation des Nachlebens, des Sich-Herschreibens an die Grenze des Todes, des Sich-selbst-Überlebens – ein testamentarisches Schreiben also. Damit ist zunächst eine juristisch relevante Form bezeichnet: das Testament, das heißt eine konkrete Praxis der Adressierung an die Nachwelt. Diese Praxis ist sowohl institutionalisiert als auch individualisiert, und ihr eignet eine grundlegende Literarizität, nicht nur in formalästhetischer Hinsicht, sondern auch bezogen auf ihren Imaginations- und Fiktionalitätsstatus, der aus der Schreibhaltung des »ich bin tot« herrührt. Dies sei im Folgenden anhand eines etwas grob verfahrenen Cursus entwickelt, dessen erster Teil zum »Testament als Medium der Souveränität« zunächst im antiken römischen Recht einsetzt und dann zu Jean Paul springt; dessen zweiter Teil sich »das testierende Ich« vornimmt; und dessen dritter Teil sich den theoretischen und literarischen *double binds* eines Testaments und eines »desire to speak with the dead« widmet.

1. Das Testament als Medium der Souveränität

Zu den Grundzügen der juristischen Souveränität des Testators im römischen Recht gehören – schon in der frühen Zeit der Zwölftafelgesetze (um 450 v. Chr.) – sowohl die Priorität des Testaments gegenüber der Intestaterbfolge als auch die Unvereinbarkeit dieser beiden Prinzipien, das heißt des testierenden Akts und der gesetzlichen Erbfolge. Die Testierfreiheit gilt also unbeschränkt, und auch der im Rechtssprichwort *semel heres, semper heres* gefasste Grundsatz einer unwiderrufflichen Dauerhaftigkeit der Erbestimmung stellt eine Konsequenz aus der Souveränität des Testierenden dar. Diese Souveränität des römischen Testators und die Idee seines Fortwirkens im Testament erfordern die je einzelne Besetzung der vor-

1 Franz Kafka, »Eine kaiserliche Botschaft«, in: ders., *Gesammelte Werke*, Bd. 4, hg. v. Max Brod, Frankfurt am Main 1983, S. 128f., hier 129.

gegebenen juristischen Form, die im antiken römischen Recht präzise kodifiziert ist. Justinians spätantiker *Corpus Iuris Civilis* (6. Jahrhundert n. Chr.) versammelt ausgedehnte Anweisungen zur Testamentsform. Dabei ist es aufschlussreich, dass der entsprechende Titel »De testamentis ordinandis« in den *Institutionen* mit einer etymologischen Bemerkung einsetzt, die wiederum die individuelle Souveränität des Testierenden betont: »Testamentum ex eo appellatur, quod testatio mentis est.« (»Das Testament heißt so, weil es die testatio mentis, die Bezeugung des Willens ist.«)² Diese Bezeugung des eigenen Willens gegenüber den Zeugen beziehungsweise gegenüber einem größeren Publikum ist schon in den »Urformen« des römischen Testaments angelegt, das öffentlich – vor der Volksversammlung oder vor Teilen des Heeres – errichtet wurde.

Zu den in den *Institutionen* erörterten Formvorgaben zählen dann vor allem Fragen der Zeugenschaft und Zeugentauglichkeit, der Schriftlichkeit und Mündlichkeit, Bestimmungen über die Fähigkeit zu testieren und als Erbe eingesetzt zu werden sowie über die Gültigkeit von Testamenten. Die Ausführlichkeit der Festlegungen und Erörterungen weist nicht nur auf die Elaboriertheit eines Rechtssystems, sondern auch auf das massive Gewicht der Souveränitätsidee. Mit ihr korreliert der Unsterblichkeitsgedanke, in dessen Kontext beispielsweise Cicero das Testament sieht, wenn er in den *Tusculanae Disputationes* (*Gespräche in Tusculum*, 45 v. Chr.) verschiedene Formen des individuellen Unsterblichkeitswunsches aufzählt – die Zeugung von Kindern, der Ruhm des Namens, die Adoption von Söhnen, das Errichten von Grab- und Denkmälern sowie die sorgfältige Abfassung eines Testaments: »quid procreatio liberorum, quid propagatio nominis, quid adoptiones filiorum, quid testamentorum diligentia, quid ipsa sepulcrorum monumenta elogia significant nisi nos futura etiam cogitare?«³ Eine ganze Reihe von Handlungen und »Monumenten« zielt hier also auf Geltung, Anerkennung und Erinnerung seitens der Nachwelt ab: »Es ist nicht bloß das Testament als letztwillige Äußerung, das die Unsterblichkeit im positiven Sinne gewährleistet, sondern zusätzlich die Anerkennung des letzten Willens durch die Überlebenden.«⁴ Daraus erklärt sich auch, dass das römische Testament nicht primär als ein Akt der Besitzweitergabe zu betrachten ist, sondern dass sein Haupterfordernis die *heredis institutio* ist, die Einsetzung eines Erben, der als Rechtsnachfolger den Platz des Verstorbenen einnimmt, um dessen Person materiell, juristisch, familial und spirituell zu verlängern. Dementsprechend stellt die *heredis institutio* das unerlässliche »Anfangs- und Kernstück jedes Testaments« dar.⁵

2 *Corpus Iuris Civilis*, Text und Übersetzung, I: Institutionen, hg. u. übers. v. Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler, Heidelberg 1997, S. 78 (= Inst. 2.10).

3 Cicero, *Tusculanae Disputationes*, I.31, zit. nach Christoph Paulus, *Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht. Zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutung einzelner Testamentsklauseln*, Berlin 1992, S. 14.

4 Paulus, *Die Idee der postmortalen Persönlichkeit* (Anm. 3), S. 15.

5 Werner Ogris, Art. »Testament«, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 5. Bd., Berlin 1998, Sp. 152-165, hier 153. Ogris zitiert aus Gaius' *Institutiones* (um 160 n. Chr.): »et ob id velut caput et fundamentum intellegitur totius testamenti heredis institutio«.

Die römische Vorstellung von der Souveränität des Testierenden und seinem postmortalen ›Fortleben‹ wird vor allem in den aufklärerischen naturrechtlichen Auseinandersetzungen über die Testierfreiheit reflektiert und diskutiert, die dann durch die Gesetzgebung nach der Französischen Revolution eingeschränkt wird – nicht nur zugunsten des Prinzips der Gleichheit, sondern vor allem zugunsten einer ›Umstellung‹ der Souveränität von den Toten auf die lebenden Nachkommen, die nicht länger von den Toten regiert werden sollen.⁶ In den Diskussionen um ein revolutionäres Erbrecht arbeitet etwa Robespierre auf suggestive Weise mit naturrechtlichen Argumenten, wenn er fragt, ob Eigentumsverhältnisse sich bis ins Jenseits erstrecken könnten, ob ein Toter seinen Nachkommen Gesetze auferlegen dürfe, und ob über Land und Boden derjenige noch verfügen können solle, der selbst schon zu Staub geworden sei – Robespierres Antwort: ein einfaches, wirksames »Non«.⁷

Die Literatur, die solche Debatten in philosophisch und juristisch versierter Weise aufnimmt, verkompliziert dieses »Nein« in hohem Maße wieder. Dafür sei hier ein Beispiel angeführt, in dem das Testament weitreichende Funktionen für eine Analyse der Macht der Toten, des Zusammenhangs von Schreiben und Sterben, aber auch von Autorschaft und ihren Geltungsansprüchen übernimmt, indem es nämlich das Verhältnis von Schrift, Ich, Tod und Nachleben inszeniert: Jean Pauls Roman *Flegeljahre* (1804). Dieser Text setzt mit einer Testamentseröffnung ein und reklamiert damit sogleich die Technik des Testaments und dessen Lektüre für die Technik und Lektüre des gesamten Romans. Denn das Testament erscheint hier zugleich als Bilanz *und* als Prospekt, und zwar eines Lebens *und* eines Romans, soll doch der testamentarisch festgelegte Universalerbe das Leben des Toten nachleben. Dies schreibt die fünfte Testamentsklausel fest, nachdem in der vierten der Name des Universalerben verkündet wurde: Gottwald Peter Harnisch. Dann heißt es also: »5te Klausel [...] Bekanntlich erbe ich seine Erbschaft selber erst von meinem unvergeßlichen Adoptivvater Van der Kabel [...], dem ich fast nichts dafür geben konnte als zwei elende Worte, Friedrich Richter, meinen Namen. Harnisch soll sie wieder erben, wenn er mein Leben [...] wieder nach- und fortlebt.«⁸ Begleiten soll den Erben dabei ein Erzähler, der die Überwindung der gestellten Erbbedingungen zu schildern hat.

In diesem nachzulebenden Leben des Toten konvergieren nicht nur der Testator und sein Erbe, sondern auch Erzähler und Autor, ist doch die Konvergenz an den

6 Vgl. dazu das Kap. 5 »Innovation und Revolution: Die Generation als Zukunftsmodell um 1800« in: Ohad Parnes/Ulrike Vedder/Stefan Willer, *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte*, Frankfurt am Main 2008, S. 82-119.

7 Robespierre 1791: »La propriété de l'homme peut-elle s'étendre au delà de la vie? Peut-il donner des lois à sa postérité, lorsqu'il n'est plus? Peut-il disposer de cette terre qu'il a cultivée, lorsqu'il est lui-même réduit en poussière? Non ...«; *Archives Parlementaires*, 1. Serie, t. 24, S. 563, zit. nach Jörn Eckert, *Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstituts*, Frankfurt am Main u. a. 1992, S. 175.

8 Jean Paul, *Flegeljahre. Eine Biographie*, in: ders., *Werke in drei Bänden*, Bd. 3, hg. v. Norbert Miller, München – Wien 1969, S. 7-380, hier 16.

Namen gekoppelt: an den Namen des Testators, des Erben, des Erzählers und des Autors, der immer derselbe ist – auch wenn das nicht gleich zu erkennen ist, weil ein kompliziertes Spiel aus Adoptivnamen, Klarnamen, Namenskürzeln und -verschiebungen davorgelegt ist. In aller Kürze zusammengefasst: Der eigentliche Name des Testators lautet Friedrich Richter, was nicht nur Teil des Klarnamens des Autors Jean Paul ist, dessen Initialen wiederum den Namen des Erzählers bilden, sondern darüber hinaus ist Friedrich Richter auch der künftige Name des Erben, der zum Adoptivsohn des Testators werden soll und, so die zwölfte Klausel, den Namen ›Richter‹ »bei Antritt der Erbschaft annehme und fortführe«⁹ – nach dem Ende des Romans also, der davon erzählt, was dem Antritt der Erbschaft vorausgeht, nämlich die Erfüllung der Bedingung des Nach- und Fortlebens. Insofern ließe sich der Roman auch als Erzählung des Derridaschen Konzepts einer Erbschaft verstehen, die nicht bereits vollendet und ›nur‹ anzunehmen wäre, sondern die etwas eröffnet – ein Konzept, das Derrida in seiner kleinen Schrift *As if I were Dead* gefasst hat als »a name to come«,¹⁰ als Erwerb eines künftigen Namens, der zugleich ein von alters her kommender, ererbter Name ist.

Aus Jean Pauls vielfältigen wechselseitigen Verdichtungen zwischen Testaments- und Romaneröffnung resultiert ein Erzählen, das sowohl durch den Anspruch einer souveränen Instanz auf Durchdringung sämtlicher Erzählpositionen gekennzeichnet ist als auch durch eine alles ergreifende Zerstreung, das heißt durch die Relativierung und Entmachtung der testierenden/erzählenden Subjekte. Dem entspricht, dass der Erzähler sich selbst als Testator gleich auf der ersten Seite des Romans sterben lässt und »seinen letzten Willen als ersten«¹¹ setzt. Damit ist der ganze Roman von Beginn an ein postumer Text, der sich aus der Grundbedingung des Testators speist, sein Erbe solle sein Leben ›nachleben‹. Diese Grundbedingung ist, wenn man so will, einerseits römisch gedacht, insofern, wie bereits gesehen, im antiken römischen Recht der Erbe mit Hilfe der Universalsukzession tatsächlich in die Position des Erblassers vollständig einrückt – und ihm also ›nachlebt‹. Jean Paul hat über diese juristisch-literarische Konstellation an anderer Stelle nachgedacht: »Testator und Erbe gelten schon im römischen Recht für *eine* Person, wie viel mehr, wenn sie sämtlich noch unter *einer* Gehirnschale hausen.«¹² Jean Paul konfrontiert eine solche Zuspitzung des Prinzips der Universalsukzession aber andererseits mit der Zerdehnung eben dieses Prinzips: weil die erzählte Zeit des langen Romans *Flegeljahre* die lange Zeit zwischen Testamenteröffnung und Erbantritt ist, die Zeit also des »a name to come«, und weil diese Interimszeit eine erzählerische Eigendy-

9 Ebd., S. 18.

10 Jacques Derrida, *As if I were Dead/Als ob ich tot wäre*, hg. u. übers. v. Ulrike Oudée Dinkelsbühler u. a., Wien 2000, S. 31.

11 Herbert Kaiser, »Die Unvollendbarkeit des ›Ganzen‹. Jean Pauls ›Flegeljahre‹ als Testament und Fragment«, in: *literatur für leser*, 10 (1987), S. 151-169, hier 154.

12 Jean Paul, »Briefe und bevorstehender Lebenslauf; 1. Brief: Privilegiertes Testament für meine Töchter«; zit. nach Kaiser: »Die Unvollendbarkeit des ›Ganzen‹« (Anm. 11), S. 156.

namik gewinnt.¹³ Jean Pauls Roman steht hier also für ein Sich-Herschreiben an die Grenze des Todes, die ja eine Erkenntnisgrenze und eine Darstellungsgrenze ist; für ein angesichts des Todes auf Souveränität setzendes und sie zugleich depotenzierendes Spiel mit Erzähl- und Autorschaftsinstanzen, das mit dem Begriff des testamentarischen Schreibens belegt werden kann.

Die Begriffsprägung des testamentarischen Schreibens – *écriture testamentaire* – geht auf Robert Favre zurück, der damit (am Beispiel von Voltaire über Diderot bis hin zu den ab 1848 erschienenen *Mémoires d'outre-tombe* von Chateaubriand) die Fiktion eines Sprechens vom Rande des Grabes beziehungsweise aus der Gruft heraus bezeichnet. Diese Fiktion dient nach Favre nicht nur dazu, die drohende Zensur zu unterlaufen und dem Vergessen zu enttrinnen.¹⁴ Vielmehr erhebt die *écriture testamentaire* für die Literatur auch einen Anspruch auf letzte Wahrheiten und auf nicht relativierbare Werte.¹⁵ Testamentarisches Schreiben ist also mit einem Geltungsanspruch verbunden, der, so lassen sich Favres Überlegungen weiterdenken, einerseits von der Literatur in der Moderne zur eigenen Autorisierung und Autonomisierung eingesetzt wird. Andererseits aber ist dieser Geltungsanspruch gerade unter den Bedingungen der Moderne mit ihrer Entwertung der Toten und ihren Relativierungen des Subjekts nurmehr auf ästhetische Weise einlösbar, etwa als paradoxe literarische Rede, wie sie beispielsweise Jean Pauls testamentarisches Schreiben praktiziert.

2. Das testierende Ich

Das testierende Ich konstituiert sich zunächst (voller Souveränität) gegenüber seinen Erben und seinen Nicht-Erben. Ihm allein steht die Entscheidung über Erbsetzung und -bedingungen, über Eigentumsverteilung und immaterielle Vermächtnisse zu, ihm allein auch das Widerrufen und Neufassen von Testamenten. In Analogie zum ›autobiografischen Pakt‹, bei dem – auf rezeptionsästhetischer Ebene – der Leser einer Autobiografie die im Text behauptete Identität zwischen Autor, Erzähler und Figur akzeptiert, und zwar »in letzter Instanz zurückverweisend auf den *Namen* des Autors auf dem Titelblatt«,¹⁶ ließe sich auch vom ›testamentarischen Pakt‹ sprechen, jedenfalls in juristischer Hinsicht. Denn Bedingung der Rechtsgültigkeit eines Testaments wie auch der Souveränität des Erblassers ist,

13 Diese Interimszeit bleibt selbst unabgeschlossen, weil der Roman dafür sorgt, dass der Antritt des Universalerbes nicht erfolgen kann, solange nicht alle Erbämter erfüllt sind.

14 »[U]ne tactique de feinte face à la censure«, »échapper à l'indifférence, à l'oubli, à la mort«; vgl. Robert Favre, »La mort-caution: L'écriture testamentaire«, in: Gilles Ernst (Hg.), *La mort dans le texte*, Lyon 1988, S. 103-110, hier 105 u. 109. Vgl. auch ders., *La mort dans la littérature et la pensée française au siècle des lumières*, Lyon 1978.

15 »La parole émise au bord du tombeau apparaît [...] comme nécessairement vraie, indiscutable par nature«; Favre, »La mort-caution: L'écriture testamentaire« (Anm. 14), S. 104.

16 Philippe Lejeune, »Der autobiographische Pakt«, in: Günter Niggel (Hg.), *Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung*, Darmstadt 1989, S. 214-258, hier 231.

dass das »Ich« eines eröffneten Testaments als identisch mit dem Ich des Testierenden akzeptiert wird (nicht zuletzt dank der entscheidenden Namenssignatur des Testierenden unter dem Testament). Auf produktionsästhetischer Ebene aber treten die vermeintlich identischen Instanzen der Autobiografie – Autor, Erzähler und Figur – offensiv auseinander, wenn das autobiografische Schreiben als ein thanatografisches aufgefasst wird: etwa in Johann Gottfried Herders Formulierung, der Autobiograf sehe »sich selbst als einen Hingeschiedenen an«,¹⁷ oder in *Roland Barthes par Roland Barthes*, wo es heißt: »je parle de moi *comme d'un peu mort*«. ¹⁸

Bedenkt man also aus erzähltheoretischer Perspektive, dass jedes Erzähl-Ich ein Textphänomen, ja ein Texteffekt ist, dann lässt sich das testierende Ich auch als ›Testamentseffekt‹ verstehen, der mit Hilfe der Anerkennung durch andere entsteht. Mehr noch, dieser ›Testamentseffekt‹ ist zudem einer, der das Ich aufspaltet, es sich selbst fremd macht. Denn in der Antizipation des eigenen Totseins, das heißt schon im Schreiben wird der Testierende sich selbst zum Anderen, zum »Strohmann« seiner selbst als Toter: »Ich: das Pronomen oder der Vorname, der Strohhalm dessen, den die Aussage ›ich bin tot‹ niemals erreichen kann, die buchstäbliche Aussage wohl gemerkt«. ¹⁹ Das Ich, das sich selbst im Testieren Geltung verschafft, ist in dieser Perspektive ein völlig anderes als das Ich, dessen testamentarischer Wille vollstreckt werden wird. Man könnte demnach davon sprechen, dass das testierende Ich sich in gewisser Weise selbst als sein postumes Ich adressiert. Oder um es mit Ishmael zu sagen, dem Erzähler aus *Moby Dick*: »I survived myself.« Dazu gleich.

Das Testament lässt sich demnach als vieldeutige, ja disparate Individualisierungsstrategie verstehen. Sie bedarf allerdings nicht nur des Todes dieses Individuums, das heißt des Testierenden selbst, um überhaupt Sinn, Geltung und Wirkung zu erlangen, sondern auch juridischer und öffentlicher Anerkennung, das heißt einer Position des Anderen, der die Funktionen als Adressat, Vollstrecker, Erbe, Nachlassverwalter, Empfänger zu übernehmen hat. ²⁰ Zugleich aber können der Verfügungsanspruch des Testierenden und die Unverfügbarkeit des Anderen kollidieren: sei es, dass der auserwählte Andere das Erbe verweigert – aber auch dann reagiert er noch auf den letzten Willen des Verstorbenen –, sei es, dass er selbst bereits gestorben ist, wenn der Erbfall eintritt, und dann seinerseits durch seine eigenen Erben repräsentiert wird. Darauf verweisen nicht zuletzt linguistisch-grammatische Untersuchungen der »testament language«, wenn sie das Fehlen von

17 Johann Gottfried Herder, *Sämtliche Werke*, Bd. 18, hg. v. Bernhard Suphan, S. 375.

18 Roland Barthes, *Roland Barthes par Roland Barthes*, in: ders., *Ceuvres complètes*, Bd. 3, Paris 1995, S. 223; Hvh. i. Orig.

19 Jacques Derrida, *Die Tode von Roland Barthes*, Berlin 1987, S. 50.

20 Hinzu kommen aber auch ethische Funktionen des Anderen. So ist das Testament nicht nur als Schrift, sondern auch als Gabe zu verstehen, die an einen Anderen (den Erben, die Nachwelt) adressiert ist: »Erst das Element des Gebens gibt *last words* die Bedeutung Testament«; Ulrich Bach, *Das Testament als literarische Form. Versuch einer Gattungsbestimmung auf der Grundlage englischer Texte*, Düsseldorf 1977, S. 40. Dieser Andere muss die Gabe annehmen, wenn er der ihm aufgegebenen, möglicherweise auch unerwarteten Verantwortung für den Willen des Toten gerecht werden will.

Pronomina der 2. Person konstatieren: »A will [...] has witnesses and an audience, but it lacks an addressee because there is no way to know who will survive the testator.«²¹

Die Offenheit dieser Frage motiviert auch Herman Melvilles Roman *Moby Dick* (1851), in dessen 49. Kapitel Ishmael sein Testament macht. Dieser Akt soll ihn gegenüber den Gefahren des Walfangs und des Lebens überhaupt, die er zunächst bedenkt, »gelassen«, »ruhig und zufrieden«²² machen: »taking all things together [...] I thought I might as well go below and make a rough draft of my will. ›Queequeg,‹ said I, ›come along, you shall be my lawyer, executor, and legatee.«²³

Dem Harpunier Queequeg weist Ishmael also eine gleich dreifache Position des juristischen Anderen an – Notar, Vollstrecker und Erbe –, während das testament-schreibende Ich durch eine Reihe selbstironischer Brechungen sich selbst wieder zurücknimmt, zum Beispiel indem es sein gespenstisches Nachleben »hinter den Gittern einer gemütlichen Familiengruft« antizipiert,²⁴ obwohl es doch gerade die fehlende Familienbindung ebenso wie die Grablosigkeit ist, wodurch Walfänger sich auszeichnen: Die Erinnerungstafeln in der heimischen Kirche der Walfänger enthalten gerade keine Toten, keine Särge, keinen Staub.²⁵ Und noch eine weitere Ironie oder auch Aporie heftet der Erzähler dieses kurzen Kapitels 49 an das just errichtete Testament: »Ich war dabei, mich selbst zu überleben; mein Tod und Begräbnis lagen verschlossen in der Seekiste.«²⁶ Zugespitzter im Original formuliert: »I survived myself.«²⁷ Diese Aporie ist zugleich eine Reflexion der Unmöglichkeit für das Ich, sein abgeschlossenes Leben nach dem Tode selbst zu überschauen und über das eigene Nachleben zu verfügen.

Wenn es zur Funktion des Autors gehört, einfach länger zu leben, wie Hans-Georg Pott anhand von Jean Paul formuliert hat,²⁸ so spitzt Melvilles Roman diese Überlebensfunktion als Rettung des Erzählers Ishmael ausgerechnet durch einen Sarg zu, der nach dem Untergang der Pequod auf dem Wasser treibt und Ishmael als einzigem das Leben rettet. Es ist der Sarg Queequegs, des illiteraten Wilden, der ihn – als verdinglichten ›Letzten Willen‹ – auf dem Schiff selbst gezimmert hat. Ishmaels Überleben im Sarg spielt zugleich auf sein eigenes Testament in der Seekiste an, das zwar beim Untergang der Pequod verloren geht, das aber geholfen hat, die kulturelle Individualisierung und damit auch diesen großen Roman zu er-

21 Edward Finegan, »Form and Function in Testament Language«, in: Robert J. di Pietro (Hg.), *Linguistics and the Professions*, Norwood 1982, S. 113-120, hier 115.

22 Herman Melville, *Moby-Dick*, übers. v. Matthias Jendis, München – Wien 2001, S. 372f.

23 Herman Melville, *Moby Dick*, London 1994, S. 226.

24 Melville, *Moby Dick* (Anm. 22), S. 372f. Vgl.: »inside the bars of a snug family vault«; Melville: *Moby Dick* (Anm. 23), S. 227.

25 Zur kulturellen Entgegensetzung von Wasser und Erde hinsichtlich der Möglichkeiten, eine Gegenwart der Toten zu denken (auch am Beispiel von *Moby Dick*), vgl. Robert P. Harrison, *Die Herrschaft des Todes*, übers. v. Martin Pfeiffer, München 2006, S. 17-38.

26 Melville, *Moby-Dick* (Anm. 22), S. 372.

27 Melville, *Moby Dick* (Anm. 23), S. 227.

28 Vgl. Hans-Georg Pott, »Das Ich und der Tod. Zur biographisch-testamentarischen Form des Romans bei Jean Paul«, in: *Jahrbuch der Jean-Paul-Gesellschaft*, Bd. 24, 1989, S. 37-47, hier 41.

schreiben. Diese Individualisierung ist jedoch – angesichts der ironischen und aporetischen Brechungen der »Zeremonie«²⁹ des Testierens – keineswegs heroisch, sondern, so hat es Erik Porath formuliert, gebunden an »ein gleichermaßen lebensdienliches wie gesperrtes Gelächter aus den Dokumenten«.³⁰

3. *Double binds* des Testaments

Die skizzierte testamentarische Heterogenität, die mit dem Ich und den verschiedenen Figurationen des Anderen auch erzähltheoretisch zentrale Agenten trifft, fordert die testamentarische Literatur der Moderne ganz grundsätzlich heraus. In besonderer Weise aber spitzt die Heterogenität des Testierens und Adressierens sich dort zu, wo verfügt wird, das Ich oder seine Schriften zu vergessen, zu verbergen, nicht zu lesen, unlesbar zu machen. So endet beispielsweise Thomas Hardys Roman *The Life and Death of the Mayor of Casterbridge* (1886) mit der testamentarischen Verfügung der Hauptfigur Michael Henchard: »u. es soll niemand sich meiner erinnern«. Auf dem mit Bleistift bekratzelten, zerknitterten Stück Papier, das am Romanende als Henchards Testament tradiert wird, steht:

»Elizabeth [...] soll nichts von meinem Tod erfahren [...];
 u. man soll mich nicht auf geweihtem Boden begraben,
 u. es soll kein Küster die Glocken läuten,
 u. es soll niemand meinen Leichnam sehen,
 u. es sollen keine Leidtragenden meinem Sarg folgen,
 u. es sollen keine Blumen auf mein Grab gepflanzt werden,
 u. es soll niemand sich meiner erinnern.
 Das verfüge ich in meinem Namen.
 Michael Henchard.«³¹

Die Präzision dieser Verfügung, ausdrücklich mit dem Eigennamen gezeichnet, steht nicht nur in Widerspruch zu ihrer flüchtigen, zerknitterten Form, sondern auch zu ihrem Inhalt, der jegliche Erinnerung und Bewahrung negiert. Wäre sie ungelesen geblieben, wäre sie erfüllt worden. Der Roman kommt dieser Idee nach, indem derjenige, der das Papier beim Toten gefunden hat, selbst nicht lesen kann:

29 Melville, *Moby-Dick* (Anm. 22), S. 372.

30 Erik Porath, »Das Weiße begehren. Zum 42. Kapitel ›The Whiteness of the Whale‹ aus Herman Melvilles *Moby Dick*«, in: Eva Lezzi/Monika Ehlers (Hg.), *Fremdes Begehren. Transkulturelle Beziehungen in Literatur, Kunst und Medien*, Köln – Weimar – Wien 2003, S. 146-158, hier 156. Die Verknüpfung solchen Gelächters mit einem Nutznießen aus dem Tod erklärt auch den zunächst kryptischen Titel dieses 49. Kapitels, »Die Hyäne«.

31 Thomas Hardy, *Der Bürgermeister von Casterbridge*, Berlin 1997, S. 426. Vgl.: »That Elizabeth-Jane Farfrae be not told of my death, or made to grieve on account of me./ & that I be not bury'd in consecrated ground./ & that no sexton be asked to toll the bell./ & that nobody is wished to see my dead body./ & that no murners walk behind me at my funeral./ & that no flours be planted on my grave./ & that no man remember me./ To this I put my name./ Michael Henchard«; Thomas Hardy, *The Life and Death of the Mayor of Casterbridge. A Story of a Man of Character*, London 1958, S. 333.

»But not being a man o' letters, I can't read writing; so I don't know what it is.«³² Indem der Roman dann jedoch das Testament wortgetreu dokumentiert und der Romanleser es gemeinsam mit den lesenden Romanfiguren liest, wird der Leser zum Adressaten des Testaments. Damit tritt er an die Stelle jener Figur, die von Henchard als Adressatin gerade ausgeschlossen wird, nämlich Elizabeth, die Tochter. Denn über deren Schulter hinweg liest der Leser das Testament. Und so wie die Tochter im Moment des Lesens schon der Verfügung nicht mehr Folge leisten kann, weil sie nun hinter ihr Wissen um den Tod des Vaters nicht mehr zurück kann, so wird auch der Leser zu einem Adressaten, der der Verfügung zuwider handeln muss. Denn wie sollte er sich am Ende der Lektüre des umfangreichen Romans nicht an dessen schwierige Hauptfigur erinnern können?

»Nimm als Testament entgegen, was du vergessen sollst!«, »Lies mich, um mich nicht länger zu lesen!« Ein solcher *double bind* bringt die Komplexität der Adressierung zwischen Individualität und Alterität zum Ausdruck. Dabei ist der Testator, dessen Ich nach der Testamentseröffnung noch einmal präsent wird, ja nicht nur der »Strohmann« (siehe oben) seiner selbst. Er ist als Toter auch der Andere der Lebenden, die als die Künftigen ihm wiederum zu Anderen geworden sein werden.

Ein geradezu klassisches *Double-bind*-Testament ist bekanntlich das von Franz Kafka. Auf zwei unscheinbaren, an Max Brod adressierten Zetteln von 1921 und 1922 hat Kafka seinen Willen geäußert, Brod solle bis auf wenige Werke alle seine Schriften verbrennen. Dafür führt er auf beiden Zetteln umständlich all jene Orte und Personen auf, bei denen er Schriften von sich vermutet, die dann zu verbrennen wären.³³ In seiner zweiten Verfügung – von ihm selbst darin »mein letzter Wille« genannt – erläutert er seine Nachlassplanung, indem er seine Schriften in solche, die er gelten lässt, und solche, die verbrannt werden sollen, differenziert. Die Festlegung des Schicksals der letzteren (»ausnahmslos zu verbrennen«) erfährt allerdings einen ausgedehnten stilistischen Aufschub, weil der Testierende sich immer wieder selbst ins Wort fällt:

»Lieber Max [...]. Wenn ich sage, daß jene 5 Bücher und die Erzählung gelten, so meine ich damit nicht, daß ich den Wunsch habe, sie mögen neu gedruckt und künftigen Zeiten überliefert werden, im Gegenteil, sollten sie ganz verloren gehn, entspricht dieses meinem eigentlichen Wunsch. Nur hindere ich, da sie schon einmal da sind, niemanden daran, sie zu erhalten, wenn er dazu Lust hat. Dagegen ist alles, was sonst an Geschriebenem von mir vorliegt (in Zeitschriften Gedrucktes, im Manuskript oder in Briefen) *ausnahmslos* soweit es erreichbar oder durch Bitten von den Adressaten zu erhalten ist (die meisten Adressaten kennst Du ja, in der Hauptsache

³² Ebd., S. 332.

³³ »Liebster Max, meine letzte Bitte: alles was sich in meinem Nachlaß (also im Bücherkasten, Wäscheschrank, Schreibtisch zuhause und im Bureau, oder wohin sonst irgendetwas vertragen worden sein sollte und Dir auffällt) an Tagebüchern, Manuscripten, Briefen, fremden und eigenen, Gezeichnetem u.s.w. findet restlos und ungelesen zu verbrennen, ebenso alles Geschriebene oder Gezeichnete, das Du oder andere, die Du in meinem Namen darum bitten sollst, haben. Briefe, die man Dir nicht übergeben will, soll man wenigstens selbst zu verbrennen sich verpflichten. Dein Franz Kafka«; Max Brod/Franz Kafka, *Eine Freundschaft. Briefwechsel*, hg. v. Malcolm Pasley, Frankfurt am Main 1989, S. 365.

handelt es sich um Frau Felice M, Frau Julie geb. Wohryzek und Frau Milena Pollak, vergiß besonders nicht paar Hefte, die Frau Pollak hat) – alles dieses ist *ausnahmslos am liebsten ungelesen* (doch wehre ich Dir nicht hineinzuschauen, am liebsten wäre es mir allerdings wenn Du es nicht tust, jedenfalls aber darf niemand anderer hineinschauen) – alles dieses ist ausnahmslos zu verbrennen und dies möglichst bald zu tun bitte ich Dich. Franz«³⁴

Kafkas letzter Wille ist hier nicht nur nicht eindeutig zu erkennen. Vielmehr kann die Aufforderung an den Freund, die Texte zu vernichten, dank der immer wieder eingeschobenen Aufzählungen, wo Brod einen weiteren Teil seines Nachlasses entdecken könnte, geradezu als Wunsch nach einem rettenden Nachleben verstanden werden – zumal Kafka in Brod einen großen Bewunderer seiner Literatur weiß. Die testamentarischen Verfügungen sind also durch jene paradoxe Logik geprägt, die Kafkas Literatur insgesamt kennzeichnet und die das Verhältnis von juristischer und literarischer Hermeneutik, das Kafka in seinen Texten immer wieder interessiert hat, hier in besonderer Weise auf die Probe stellt.

Wenn die Literatur- und Kulturwissenschaft vom »desire to speak with the dead«³⁵ motiviert ist, wie Stephen Greenblatt im ersten Satz seiner *Shakespearean Negotiations* (1988) emphatisch formuliert, dann kann ihre Arbeit als der Versuch verstanden werden, aus den Archiven und Akten, den Überlieferungen und Überresten der Vergangenheit die Stimmen der Toten hörbar und vernehmbar werden zu lassen. Greenblatt bezeichnet dabei das Unternehmen eines Sprechens mit den Toten nicht nur als »uncanny«, als »unheimlich«,³⁶ sondern auch als »paradox«, weil die Stimmen der Toten nicht unmittelbar zu haben sind und nur »durch die Stimmen der Lebenden zu Gehör« kommen. Zudem sei ja in der Literatur »niemals ein leibhaftiges, lebendiges Wesen zugegen« gewesen.³⁷ Und doch, die von den Toten hinterlassenen Textspuren »seem uncannily full of the will to be heard«.³⁸ Dieser »will to be heard« ruft zugleich den zukunftsgerichteten Anspruch eines testamentarischen *last will* auf. Die Literatur insgesamt ist davon erfüllt, selbst da, wo sie paradoxe Verfügungen trifft: sei es, nie wieder gelesen zu werden, sei es, auf unlesbare Weise etwas zu hinterlassen. Franz Kafkas testamentarische Verfügungen zeugen davon ebenso wie Michael Henchards »u. es soll niemand sich meiner erinnern«; Ingeborg Bachmanns Roman *Malina* (1971) endet mit dem Scheitern des erzählenden Ich, vor seinem Verschwinden ein Testament zu machen, und mit dem Wunsch, zwar seine Papiere zu hinterlassen, aber zugleich das Briefgeheimnis zu wahren;³⁹ in Jacques Derridas Briefsammlung *La Carte Postale* (1980) fordern die

34 Ebd., S. 421f.; Hvh. i. Orig.

35 Stephen Greenblatt, *Shakespearean Negotiations. The Circulation of Social Energy in Renaissance England*, Oxford 1988, S. 1.

36 Ebd.

37 Greenblatt, *Verhandlungen mit Shakespeare. Innenansichten der englischen Renaissance*, Berlin 1990, S. 7.

38 Greenblatt, *Shakespearean Negotiations* (Anm. 35), S. 1.

39 Zur poetologischen Deutung vgl. Sigrid Weigel, *Ingeborg Bachmann. Hinterlassenschaften unter Wahrung des Briefgeheimnisses*, Wien 1999.

allerletzten Worte die komplette Vernichtung ihrer selbst: »Du wirst sie verbrennen, D., faut que ce soit toi.«⁴⁰

Die Paradoxien eines ersehnten, jedoch unmöglichen und zugleich sich dennoch ereignenden Gesprächs mit den Toten finden sich beispielhaft noch einmal in Kafkas Schreiben. In der kurzen Erzählung *Eine kaiserliche Botschaft* (1919) verichten sie sich zur Evokation einer nicht zu durchmessenden Entfernung zwischen dem Sterbebett des Kaisers und dem »Du« des Textes, »dem Einzelnen, dem jämmerlichen Untertanen, dem winzig vor der kaiserlichen Sonne in die fernste Ferne geflüchteten Schatten«, an den allein nichtsdestotrotz die Letzten Worte des Kaisers adressiert sind.⁴¹ Doch der kaiserliche Bote muss trotz seiner machtvollen Legitimation an der Unüberwindlichkeit des Raums, an all den unendlich verschachtelten Gemächern, Treppen, Höfen und Palästen scheitern, selbst wenn er noch so unermüdlich »durch Jahrtausende« sich bewegte. So bleibt er im apodiktischen Résumé der Erzählung stecken: »Niemand dringt hier durch und gar mit der Botschaft eines Toten.« Allerdings folgt dem Résumé, getrennt durch einen Gedankenstrich, jenes Postscriptum, das die Erzählung noch einmal umwendet: »Du aber sitzt an deinem Fenster und erträumst sie dir, wenn der Abend kommt.« Das Erträumen der Botschaft, das heißt der Erzählung – und damit einer als Vermächtnis begriffenen Literatur – spricht nicht nur von der Hartnäckigkeit des »Du«, mit der es an seinem *desire to speak with the dead* festhält. Vielmehr geht mit dem Erträumen auch ein anderer Modus testamentarischer Übertragung einher, der nicht auf eine familiäre Generationenfolge setzt, sondern ganz andere Zeitrechnungen »durch Jahrtausende« anstellt.

Darüber hinaus erscheint rückblickend vom Ende der Erzählung her das »Du« plötzlich selbst als ein Toter: Ein »in die fernste Ferne geflüchtete[r] Schatten« erträumt sich, »wenn der Abend kommt«, eine Botschaft, die von der Sonne ausgehend »die Treppen hinab« ihn in seinem Schattenreich adressiert. Die Erzählung siedelt demnach das *desire* zugleich auch auf Seiten der Toten an. Mit einer solchen Fiktion der träumenden Toten ist aber ein testamentarisches Schreiben gewonnen, das weder den Tod bestreitet noch, ihn überwindend, sich souverän in die Ewigkeit projiziert. Vielmehr beschreibt es eine Beziehung zu den Toten, die, so formuliert Derrida für seine Theorie der »Spektralität«, »außerhalb jeder Synchronie, vor jedem Blick von unserer Seite und jenseits davon [liegt], gemäß einer absoluten Dissymmetrie und Vorzeitigkeit [...], gemäß einem absolut unbeherrschbaren Mißverhältnis«.⁴² Es handelt sich also beim testamentarischen Schreiben um eine Poetik, die zu lesen gibt, dass jede Traditionsbildung, jedes Erbe, jedes Nachleben von solchen Dissymmetrien und Heimsuchungen gezeichnet ist.

40 Jacques Derrida, *Die Postkarte von Sokrates bis an Freud und jenseits. 1. Lieferung*, übers. v. Hans-Joachim Metzger, Berlin 1982, S. 307.

41 Alle Zitate nach Kafka, »Eine kaiserliche Botschaft« (Anm. 1), S. 128f.

42 Jacques Derrida, *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, übers. v. Susanne Lüdemann, Frankfurt am Main 2004, S. 21.